



Anhang

Artikelbezeichnungsschlüssel
Technische Daten
ISO 9001 Zertifikat
Konformitätserklärung

appendix

code of description
technical data
ISO 9001 certificate
statement of conformity

appendice

description des articles
données techniques
ISO 9001 certificat
déclaration de conformité

Artikelbezeichnungs- schlüssel

U: Universal-Phasenschienen, 1-phasig, Teilungsmaß 9 mm, ohne Isolierung

G: Gabelschuhausführung bis M 6 = Standard

G M5: Gabelschuhausführung bis M 5*

G M6 SO: Gabellänge abweichend *

code of description

U: busbar, 1-phase, step 9 mm, w/o insulation

G: fork type M 6 = Standard

G M5: fork type M 5 *

G M6 SO: different length of fork *

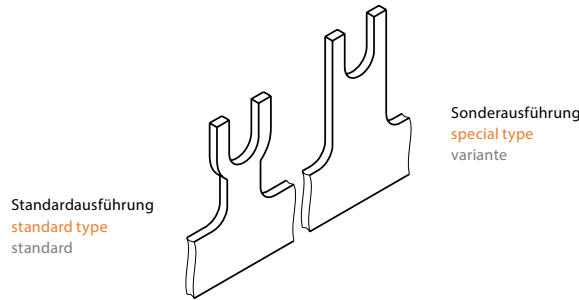
description des articles

U: peignes universels, unipolaires, pas de 9 mm, sans isolant

G: peignes à fourches pour M 6 = Standard

G M5: peignes à fourches pour M 5 *

G M6 SO: autres longueurs de fourche *



S: Stegausführung:

B x L: 4 x 11,5 für 10 und 16 mm²
Abstand: 17,8 mm von Steg zu Steg = Standard

B x L: 6,5 x 14,5 für 25 und 36 mm²
Abstand: 17,8 mm von Steg zu Steg = Standard

S SO: abweichende Maße (z. B.: 5 x 11,5)*

G .. K/S .. K: Gabelschuh- und Stegausführung mit abbrechbarer Gabel bzw. abbrechbarem Steg

S: pin type:

W x L: 4 x 11,5 for 10 and 16 mm² distance: 17,8 mm from pin – pin = standard

W x L: 6,5 x 14,5 for 25 and 36 mm² distance: 17,8 mm from pin – pin = standard

S SO: different measurements (e. g. 5 x 11,5)*

G .. K/S .. K: fork and pin type / fork and pin to be broken out

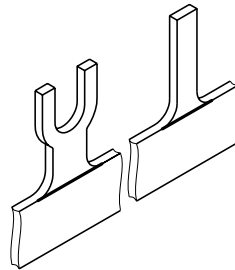
S: peignes à pointes:

L x L: 4 x 11,5 pour 10 et 16 mm²
pas de 17,8 mm = standard

L x L: 6,5 x 14,5 pour 25 et 36 mm²
pas de 17,8 mm = standard

S SO: autres dimensions (ex.: 5 x 11,5) *

G .. K/S .. K: fourches et pointes démontables



Teilungsmaß Gabelschuhausführung

G: Gabelschuhausführung 17,8 = Standard (Abstand: 17,8 mm von Gabel zu Gabel)

G 27: Gabelschuhausführung = Standard (Abstand: 27,0 mm von Gabel zu Gabel)

G 17,6: Gabelschuhausführung* (Abstand: 17,6 mm von Gabel zu Gabel)

G 18: Gabelschuhausführung* (Abstand: 18,0 mm von Gabel zu Gabel)

Teilungsmaß Stegausführung

S: Stegausführung 17,8 = Standard (Abstand: 17,8 mm von Steg zu Steg)

S 27: Stegausführung = Standard (Abstand: 27,0 mm von Steg zu Steg)

S / SO: abweichendes Teilungsmaß *

step fork-type

G: fork type 17,8 = standard (distance: 17,8 mm from fork – fork)

G 27: fork type = standard (distance: 27,0 mm from fork – fork)

G 17,6: fork type* (distance: 17,6 mm from fork – fork)

G 18: fork type* (distance: 18,0 mm from fork – fork)

step pin-type

S: pin type 17,8 = standard (distance: 17,8 mm from pin – pin)

S 27: pin type = standard (distance: 27,0 mm from pin – pin)

S / SO: different measurements *

pas des peignes à fourches

G: fourches 17,8 = standard (pas de 17,8 mm)

G 27: fourches = standard (pas de 27,0 mm)

G 17,6: fourches* (pas de 17,6 mm)

G 18: fourches* (pas de 18,0 mm)

pas des peignes à pointes

S: pointes 17,8 = standard (pas de 17,8 mm)

S 27: pointes = standard (pas de 27,0 mm)

S / SO: autres pas *

* Auf Anfrage.

* On request.

* Sur demande.

Teilungsmaß für Hilfskontakt:
+ 9 = LS mit Hilfsschalter

iso: isoliert

1L: 1-phasig

2L: 2-phasig

3L: 3-phasig

4L: 3-phasig + Neutralleiter

C: ohne Index C:

step for auxiliary contact:
+ 9 = MCBs with auxiliary contact

iso: insulated

1L: 1-phase

2L: 2-phase

3L: 3-phase

4L: 3-phase + neutral

C: without C:

pas pour les contacts auxiliaires
Hi + 9 = pour disjoncteurs de puissance avec contacts auxiliaires

Iso: isolé

1L: unipolaire

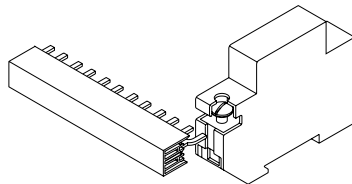
2L: bipolaire

3L: tripolaire

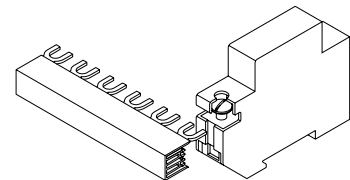
4L: tripolaire + neutre

C: sans C:

Sammelschieneaustritt mittig
copper on the middle
sortie centrale des fourches



Sammelschieneaustritt oben
copper on the top
sortie latérale des fourches



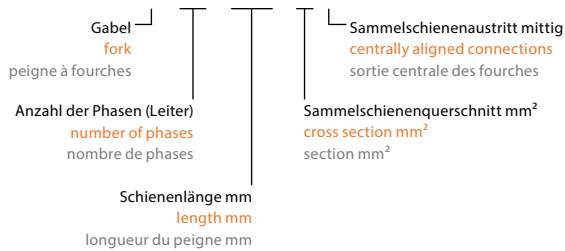
P: Phasenbedruckung

P: phase description

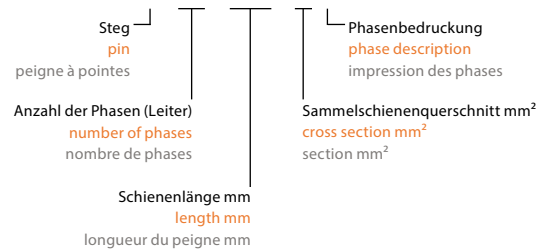
P: marquage des phases

Beispiele/example/exemples

G - 3 L - 1000 / 10 C



S - 4 L - 1000 / 16 P



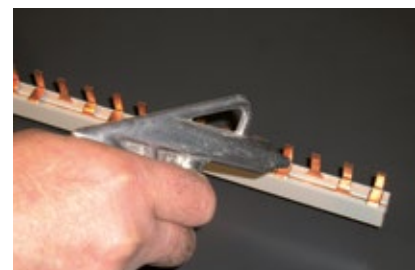
Phasenschiene kürzen / shortening of busbars / couper des peignes



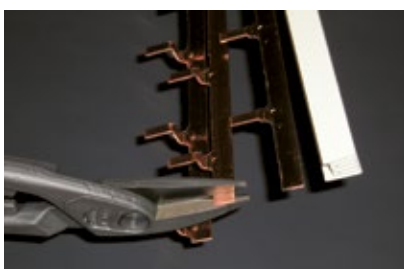
schneiden
cut
couper



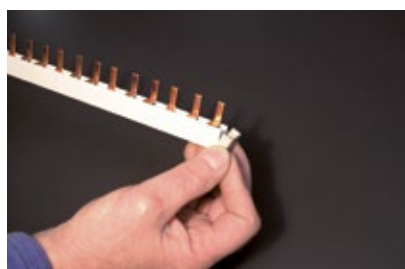
entgraten
deburr
supprimer les bavures



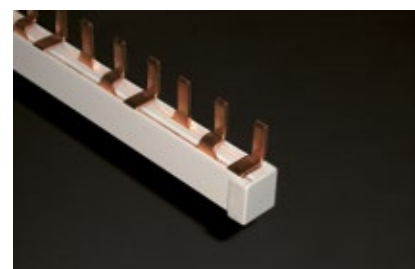
reinigen
clean
décrasser



Sammelschiene kürzen
trim busbars
abrégér les barres conductrice



Endkappe aufstecken
attach end cover
attacher les embouts



fertig
finished
fini

Technische Daten / technical data / données techniques

Phasenschienen

Umfassendes Programm in Steg- und Gabelausführungen in unterschiedlichen Teilungseinheiten zum sicheren und rationellen Anschluss von Verteiler-Einbaugeräten wie LS-Schaltern, Fehlerstrom-/Differenzstrom-Schutzeinrichtungen, Motorschutzschaltern und anderen modularen Installationsgeräten.

Vorschriften:

VDE 0660, Teil/part/§ 500
DIN EN 60 439-1; 1994

Bauartbestimmung:

IEC 664

Werkstoff der Isolierung:

in Trogbauweise: PA. 6.6-VO
Farbe: lichtgrau RAL 7035

Extrusions-Isolierprofil: PC/ABS-Blend-VO
Farbe: lichtgrau RAL 7035

Vollvergossene Ausführung:
Latamid 66 H2 G/25-VO LT 1
Farbe: schwarz, ähnlich RAL 7021

Kurzschlussfestigkeit:

Isolation in Trogbauweise =
30 kA / \Rightarrow 100 A gl
Extrusions-Isolierprofil
= 25 kA / \Rightarrow 100 A gl
Vollvergossene Ausführung = 30 kA

Sammelschienenquerschnitte:

10 - 12 - 16 - 20 - 25 - 36 mm²

Durchschlagfestigkeit:

Isolation in Trogbauweise = 40 kV/mm
Extrusions-Isolierprofil = 36 kV/mm
Vollvergossene Ausführung = 36 kV/mm

Klimafestigkeit:

IEC 68-2

Bemessungsspannung:

415 V

Betriebsspannung:

max. 500 V
Vollvergossene Ausführung: max. 690 V

Bemessungsstosspannung:

4 kV

Isolationskoordination:

nach to VDE 0110, Teil/§ 1; 4/1997 (IEC 664)

Überspannungskategorie:

III

Verschmutzungsgrad:

2

busbars

Wide range of pin an fork-type busbars with different steps for a secure and efficient connection of MCBs, RCDs, fuse holders, motor starters and other modular installation equipment.

regulations:

VDE 0660, Teil/part/§ 500
DIN EN 60 439-1; 1994

regulation of style:

IEC 664

material of insulation:

moulded insulation: PA. 6.6-VO
colour: grey RAL 7035

extrusion profile: PC/ABS-Blend-VO
colour: grey RAL 7035

compound filled version:
Latamid 66 H2 G/25-VO LT 1
colour: black, RAL 7021

short-circuit strength:

moulded = 30 kA / \Rightarrow 100 A gl
extruded = 25 kA / \Rightarrow 100 A gl
compound filled version = 30 kA

cross-section of busbars:

10 - 12 - 16 - 20 - 25 - 36 mm²

disruptive strength:

moulded = 40 kV/mm
extruded = 36 kV/mm
compound filled version = 36 kV/mm

clima stability:

IEC 68-2

nominal voltage:

415 V

operating voltage:

max. 500 V
compound filled version: max. 690 V

surge voltage:

4 kV

group of insulation:

acc. to VDE 0110, part/§ 1; 4/1997 (IEC 664)

overvoltage category:

III

degree of soiling:

2

peignes de raccordement

Un vaste programme de peignes à fourches et à pointes avec différents pas permettant un raccordement rapide des installations de distribution, comme les disjoncteurs, interrupteurs différentiel, disjoncteurs-moteurs et autre dispositifs de protection.

normes:

VDE 0660, Teil/part/§ 500
DIN EN 60 439-1; 1994

montage:

IEC 664

matière isolant:

isolant moulé: PA. 6.6-VO
couleur: gris RAL 7035

isolant extrudé: PC/ABS-Blend-VO
couleur: gris RAL 7035

version complètement moulée:
Latamid 66 H2 G/25-VO LT 1
couleur: noir, RAL 7021

résistance aux court-circuits:

isolant moulé = 30 kA / \Rightarrow 100 A gl
isolant extrudé = 25 kA / \Rightarrow 100 A gl
version complètement moulée = 30 kA

sections des peignes:

10 - 12 - 16 - 20 - 25 - 36 mm²

résistance disruptive:

isolant moulé = 40 kV/mm
isolant extrudé = 36 kV/mm
version complètement moulée = 36 kV/mm

résistance climatique:

IEC 68-2

tension nominale:

415 V

tension de fonctionnement:

max. 500 V
version complètement moulée: max. 690 V

surtension transitoire:

4 kV

normes isolant:

acc. to VDE 0110, part/§ 1; 4/1997 (IEC 664)

catégorie de surtension:

III

degré de pollution:

2

Strombelastbarkeit in Relation zur Einspeisestelle und Anschlussquerschnitt:

current carrying capacity:

intensité max. par rapport au point d'alimentation et à la section de raccord:

		Ein- und mehrpolige Schienen single, two, three and four pole busbars peignes uni, bi, tri et tétra polaire					
--	--	--	--	--	--	--	--

Einspeisung am Schienenende
end feed
alimentation en bout de peigne

	Schienenquerschnitt cross section section	mm²	10	12	16	20	25	36
	max. Schienenstrom I _s max. current I _s courant max. I _s	A	63	65	80	90	100	130

Mitteinspeisung
centre feed
alimentation au milieu

	max. Strom pro Zweig I _s max. current I _s courant max. par branchement I _s	A	63	65	80	90	100	130
	max. Einspeisestrom I _E max. feed-in current I _E alimentation max. I _E	A	100	110	130	150	180	220

Bei einer Mitteinspeisung ist darauf zu achten, dass die Summe der Abgangsströme I_n nicht größer ist als der maximale Schienenstrom I_s/Phase!

Hinweis:
Phasenschienen mit UL-Approbaton auf Anfrage!

Von den Standardausführungen abweichende Varianten und Sonderausführungen, z. B. Phasenschienen mit Teilung 17,6 oder 18, anderen Teilungseinheiten, anderen Gabeldimensionen (Anschlusschraube M 5, Gabellänge) und anderen Stiftabmessungen (Länge und Breite) auf Anfrage.

Diverse Phasenschientypen können auch mit abbrechbarem Steg oder abbrechbarer Gabel geliefert werden.

Mehrpreis für Profilbedruckung mit Phasenkennzeichnung und/oder Firmenlogo auf Anfrage.

Technische Änderungen vorbehalten!

If you feed-in from the middle you have to observe that the sum of the outgoings is not higher than the max. current of the busbars I_s/phase!

Please note:
Busbars UL approved on request!

On request we are able to offer you different dimensions than the standard ones eg. step of 17,6 or 18 mm or even other steps as well as variations of the forks (M5, length of fork) and the pins (length and width).

Several busbars are available with pins or forks which can be broken out.

Surplus costs for printing of phase-description and/or logo on request.

Subject to alterations!

Attention! La somme des courants de sortie I_n ne doit pas dépasser le courant maximal I_s/phase, en cas d'alimentation par le milieu du peigne!

Attention:
Peignes certifié UL sur demande!

Variantes possibles de nos produits standards; par ex. peignes avec pas de 17,6 ou 18 mm, autres dimensions des fourches (pour vis M5, longueur) ou des pointes (longueur et largeur).

Certains types de peignes peuvent être livrés avec des pointes et fourches démontables.

Sur demande, avec supplément de prix, impression des phases et/ou d'un logo sur l'isolant.

Modifications techniques possibles!

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Umfang der Lieferungen oder Leistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden (im folgenden: Lieferer), falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
5. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis

Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung.

III. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer nach Satz 1 zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigegeben.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlungsstelle des Lieferers.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Artikel 1, 1, Satz 2 gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
2. Die Frist gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziffer 3, Abs. 1, genannten Gründen kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehörige Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 3 Abs. 1 genannten Umstände

erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.

Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Abs. 2 genannten Grenze in Höhe von 5 % hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

4. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

VI. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
- c) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VII. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten – ohne Rücksicht auf Betriebsdauer – vom Tage des Gefahrüberganges an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
2. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
4. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
5. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

8. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffern 1 und 7 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

9. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit z. B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe:

Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 10 % hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von V., Ziffer 3, Abs. 1, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Besteller entsprechend.

XI. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XII. Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Konformitätserklärung / **statement of conformity** / déclaration de conformité

Die Pollmann Elektrotechnik GmbH fertigt unter der Maßgabe einer hohen Umweltverträglichkeit. Wir setzen seit Jahren kein Kadmium, Asbest, PCB oder Quecksilber ein. Zusatzstoffe spezifizieren wir grundsätzlich unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte. Verbotene Reinigungs- oder Lösemittel kommen bei uns nicht zum Einsatz.

Die Pollmann Elektrotechnik GmbH spezifiziert Werkstoffe, Halbzeuge, andere Zukaufteile sowie eingesetzte Verfahren und Methoden auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten EU-Richtlinien:

- 2011/65/EU „RoHS“ (inkl. deca-BDE-Verbot)
- 2006/1907/EG „REACH“
- 2010/756 und 757/EG „PFOS“

Unsere Produkte sind aus diesem Grund umweltverträglich und problemlos handhabbar bei der Verwertung.

Pollmann Elektrotechnik has not used PCBs, asbestos, cadmium or mercury.

We generally specify PCBs additives below the statutory limitations. We do not use any forbidden solvents or detergents.

Pollmann products comply with the following directives:

- 2011/65/EU „RoHS“ (incl. Deca-BDE)
- 2006/1907/EG „REACH“
- 2010/756 and 757/EU „PFOS“

We use the best available practices and techniques to comply fully with environmental regulations.

Pollmann Elektrotechnik GmbH fabrique sous la mesure d'une haute compatibilité avec l'environnement.

Depuis des années nous ne mettons aucun cadmium, amiante, PCB ou mercure. Nous spécifions des additifs fondamentalement au-dessous des limites légalement prescrites.

Les détergents interdits ou les solvants n'entrent pas en action chez nous.

Les produits de Pollmann Elektrotechnik GmbH correspondent aux directives suivantes:

- 2011/65/EU „RoHS“ (incl. Deca-BDE)
- 2006/1907/EG „REACH“
- 2010/756 et 757/EU „PFOS“

Pour cette raison nos produits sont adaptés à l'environnement.



ANHANG

Notiz

note

note

A large grid of small dots for taking notes, covering the majority of the page. The grid is composed of approximately 25 columns and 40 rows of dots.

Notiz

note

note



ANHANG

Notiz

note

note

A large grid of small dots for taking notes, covering the majority of the page area below the headers.